

Gehört zum Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166

Text

des Bebauungsplanes 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166 für den Bereich zwischen Mündelheimer Straße, Ostgrenze des Huckinger Friedhofes, Bruchgraben und "Verlegter Angerbach"

- I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW. S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Einfriedigung der Erweiterung des Schulgrundstücks ist an die vorhandene Einfriedigung anzupassen.

- II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166 für den Bereich zwischen Mündelheimer Straße, Ostgrenze des Huckinger Friedhofes, Bruchgraben und Verlegter Angerbach". Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Plan.

Duisburg, den 9. Januar 1967

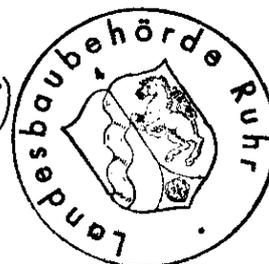
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung


Beigeordneter



Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 11.5.1967 Az. IBA-1254 (DBG. 166) genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
i.A.
Regierungsbaudirektor



Gehört zum Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166

Begründung

zum Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166 für den Bereich zwischen Mündelheimer Straße, Ostgrenze des Huckinger Friedhofes, Bruchgraben und "Verlegter Angerbach"

- I. Infolge der akuten Schulraumnot im Süden der Stadt, der Einführung von Kurzschuljahren und deren Folgen ist es notwendig geworden, das Grundstück der vorhandenen Schule an der Albert-Schweitzer-Straße zu erweitern. Für die Erweiterung ist die nördlich der Schule ausgewiesene öffentliche Grünfläche vorgesehen. Das im Durchführungsplan Nr. 166 noch als Außengebiet ausgewiesene und mit einer Schule bebaute Grundstück sowie die nördlich anschließende öffentliche Grünfläche sollen als Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule) ausgewiesen werden.
- II. Durch Maßnahmen dieses Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 166. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 9. Januar 1967



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

J. Müller
Beigeordneter

Gehört zur Vfg. 72 11.5.1967
Az. IB1-125 (DBG. 166)

Landesbaubehörde Ruhr